

**Satzung**  
**über die Benutzung**  
**der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze**  
**in der Stadt Maxhütte-Haidhof**  
**(Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung)**  
vom 16.05.2024

Die Stadt Maxhütte-Haidhof erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr.1. und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586) folgende Satzung:

**§1**

**Gegenstand der Satzung**

**(1)** Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Maxhütte-Haidhof angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Kinderspielplätze, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen, Badestellengelände, auch Wasserflächen, Liegewiesen und Kinderspielplätze einschließlich Bolzplätzen. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen und Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.

**(2)** Keine Grünanlagen sind:

1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung,
2. die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe und der städtischen Wohnanlagen,
3. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. privatrechtlicher Regelung unterstellt.
4. Land-, fischerei- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

## **§2**

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Maxhütte-Haidhof und dienen der Erholung der Bevölkerung oder zur Verschönerung von öffentlichen Gebäuden oder des Ortsbildes.
- (2) Jeder hat das Recht, die der Erholung dienenden Grünanlagen zu diesem Zweck nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

## **§3**

### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. das Betreten von Zieranlagen;
  3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
  4. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
  5. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
  6. das Freilaufen lassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen oder Stadtpark, außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn Hunde an der kurzen Leine geführt werden;
  7. das Errichten, Aufstellen Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelte und Wohnwagen, sowie das Nüchtern in Grünanlagen;
  8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen; die nicht nach dem Versammlungsgesetz genehmigt wurden.

9. Die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot;
10. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten und auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen;
11. das Zelten und Nächtigen ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Stadt.
12. das Betteln in jeglicher Form;
13. der Aufenthalt, ~~insbesondere in Gruppen~~, zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Cannabis).
14. Der Konsum von in Anlagen I zu § 1 Abs. 1 BtMG, der Anlage zum NpSG sowie der Anlage zu § 2 Abs. 3 AntiDopG gelisteten Stoffen. Dies gilt nicht, soweit der jeweilige Stoff aufgrund einer ärztlichen Verschreibung in Besitz des Konsumenten gelangte.

(4) Für das Gelände der Badestelle gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Personen mit übertragbaren Krankheiten und Betrunkene haben keinen Zutritt.
2. Personen mit offenen Wunden dürfen nicht baden und sich im Badegelande nur mit einem entsprechenden Verband aufhalten.
3. Behinderten, die der Betreuung bedürfen, ist der Zugang zu den Badegewässern und seinen Ufern nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Das Freilaufen lassen oder das Mitführen von Hunden ist mit Ausnahme der hierfür ausgewiesenen Bereiche nicht gestattet. Der Zugang zu den für Hunde ausgewiesenen Anlagenbereichen darf nur über die entsprechenden beschilderten Wege erfolgen; die Hunde sind dabei an der kurzen Leine zu führen.

(5) Für Kinderspiel- und Bolzplätze gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Soweit ein Kinderspielplatz erkennbar nur für bestimmte Altersgruppen oder eine bestimmte Funktion (Rodelbahn, Eisfläche) eingerichtet ist, ist die Benutzung nur diesem Personenkreis gestattet
2. Hunde sind vom Betreten der Kinderspielplätze abzuhalten.
3. Der Konsum alkoholischer Getränke oder von anderen berauschenden Mitteln ist verboten.

## §4

### Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von Verboten des § 2 Abs. 3, 4 und 5 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligungen kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmebewilligung sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 9 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 und Nr. 9 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten  
.
- (5) Die Ausnahmebewilligung kann widerrufen werden,
  1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat,
  2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 9 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichs-verfahren beantragt worden ist;
  3. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (6) Die Ausnahmebewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse Widerruf erfordert. Die Ausnahmebewilligung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§5**

### **Benutzungssperre**

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden, in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

## **§6**

### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

## **§7**

### **Anordnung für den Einzelfall**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§8**

### **Platzverweis und Anlageverbot**

- 1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
  1. einer Bestimmung dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, gegen die guten Sitten verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- 2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel bei Missachtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 14 und § 3 Abs. 5 Nr. 3 aufgestellten Verbote vor.
- 3) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§9**

### **Zu widerhandlungen**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von Art.24 Abs. 2 Satz 2 GO handelt, wer
  1. vorsätzlich oder fahrlässig die in § 3 Abs. 3 Nr. 14 oder § 3 Abs. 5 Nr. 3 aufgestellten Verbote missachtet,
  2. vorsätzlich die sonstigen in § 3 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
  3. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§4 Abs. 3), Einrichtungen nicht vorschriftsgemäß erstellt oder unterhält (§4 Abs. 4), die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§4 Abs. 7),
  4. einer nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
  5. einer Benutzungssperre nach § 5 zuwiderhandelt,
  6. einer Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
  7. einer nach § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet
  8. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlageverbot zuwiderhandelt.
  
- 2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 wird gem. Art. 24 Abs 2 Satz 2 GO mit einem Bußgeld von 100 € bis 2.500 € geahndet. Eine sonstige Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 – 8 wird gem. Art. 24 Abs. 2 GO mit einem Bußgeld von 5 € bis 1.000 € geahndet.
  
- 3) Eine Ahndung nach dieser Vorschrift unterbleibt, wenn die Tat (§ 19 OWiG) durch andere Vorschriften mit höherer Geldbuße geahndet wird. § 21 OWiG bleibt unberührt  
Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolge von Zu widerhandlungen bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein Ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zu widerhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

## **§ 11**

### **Laufende Verträge**

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 3 und 4 im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 09.06.2005 außer Kraft